

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	21.01.2020
Stadtentwicklungsausschuss	30.01.2020
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	03.02.2020

Lärmschutzwand Militärringstraße - Vogelsang

Im Bebauungsplan Nr. 61480/02, welcher am 01.07.1996 in Kraft getreten ist, wurden Schallschutzwälle und -wände im Bereich des Knotenpunktes Militärringstraße (L 34) / Venloer Straße in Köln-Vogelsang festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte auf Grundlage von schalltechnischen Untersuchungen, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens im Planungsbereich Militärringstraße (L34) / Venloer Straße / Seeadlerweg in Köln-Vogelsang durchgeführt wurden.

Die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen aus dem im Jahr 1994 erstellten Gutachten, 5,10 m hohe Lärmschutzwälle entlang des Seeadlerweges und der Venloer Straße sowie eine Kombination aus Lärmschutzwand und 5,10 m hoher Lärmschutzwand entlang der Militärringstraße, wurden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Lärmschutzwälle wurden bereits errichtet und fügen sich – begrünt – sehr gefällig in die Umgebung ein. Die Lärmschutzwand wurde bislang nicht gebaut.

Das Lärmschutzgutachten von 1994 hatte ebenfalls zum Ergebnis, dass der Bau der Lärmschutzanlage (Wall/Wand) entlang der Militärringstraße nicht zu einer Einhaltung der nächtlichen Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 führt. Das liegt zum einen an der großen Entfernung zwischen der Straße (Emissionsort) und der Bebauung (Immissionsort), zum anderen an den zusätzlichen Lärmbelastungen in der näheren Umgebung (Bahn- und Luftverkehr), die mit einer Wand in dieser Lage nicht vermindert werden können.

Mit dem Bau der Lärmschutzwand sind Schallpegelverbesserungen von bis zu 3 dB(A) erzielbar. Diese Minderung wird nur an vier von 17 Messpunkten erzielt. Nur bei zwei Messpunkten werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 erreicht. An allen übrigen Messpunkten werden auch mit der Lärmschutzwand entlang der Militärringstraße die schalltechnischen Orientierungswerte nicht eingehalten.

Daher wurde im Bebauungsplan zusätzlich für die Gebäude der Einbau von passiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Im Jahr 2013 beauftragte die Verwaltung ein ergänzendes Lärmgutachten, welches aufgrund der wenig geänderten Verkehrszahlen zu dem gleichen Ergebnis gelangte.

Im Rahmen des Vorentwurfs konnte bereits ermittelt werden, dass eine Lärmschutzwand, unabhängig von der jeweiligen Gestaltungsmöglichkeit, aufgrund ihrer Höhe von 5,10 m, das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Für den Bau der Lärmschutzwand wurden prognostizierte Kostenorientierungswerte in Höhe von rd. 800.000 € brutto (Stahlbetonwand) bis rd. 1.400.000 € brutto (Gabionen) ermittelt.

Die Kosten für die Erstellung der Lärmschutzanlage können nicht als Erschließungsbeitrag für die Grundstücke erhoben werden, da hierzu eine spürbare Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) vorliegen muss (BVerwG Urt. v. 23.06.1995 – 8 C 20.93).

Die projektierte Lärmschutzwand befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG-5007-0006-Äußerer Grüngürtel). Mit dem Bau der Lärmschutzwand ist ein Eingriff in die vorhandene Begrünung entspr. §14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Die bereits errichteten Lärmschutzwälle sind mit Sträuchern und kleineren Bäumen bewachsen. Hier wäre im Anschlussbereich an die neue Lärmschutzwand der Bewuchs zu roden. In der anschließenden Grünfläche befinden sich mehrere ältere Bäume, die im Bereich der vorgesehenen Lärmschutzwand stehen und gefällt werden müssten. Die genaue Anzahl wäre in Abhängigkeit der Ausführungsvariante und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.

Da die Lärminderung gering ist und die Orientierungswerte auch mit der Lärmschutzwand nicht eingehalten werden, schlägt die Verwaltung vor, auf den Bau der Lärmschutzwand zu verzichten. Im Zuge der Bebauungsplanänderung wird ein neues Lärmgutachten aufgestellt, welches die aktuelle Lärmsituation berücksichtigt. Hierbei werden verschiedene wirksame Möglichkeiten des Lärmschutzes geprüft und vergleichend gegenübergestellt.

Die Festsetzung der Lärmschutzwand begründet zwar keine – gesetzlich verankerte – Pflicht, die Wand zu errichten, ist aber auch keine freiwillige Maßnahme. Der Rat ist bei Satzungsbeschluss davon ausgegangen, dass die in der Planurkunde festgesetzte Lärmschutzwand realisiert wird. Grundsätzlich wäre die Stadt nach Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes daher dazu angehalten, die Wand zu errichten.

Da die Verwaltung aus den o.g. Gründen empfiehlt, auf die Lärmschutzwand zu verzichten, ist die Änderung des Bebauungsplanes 61480/02 notwendig.

Die Verwaltung wird eine Vorlage für einen Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans 61480/02 erstellen und in die zuständigen Ausschüsse des Rates einbringen.

Anlage

Bebauungsplan 61480/02

gez. Blome